



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Oktober 2022

0.0.0 Übergeordnete Erlasse
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Teilrevision; Vernehmlassung

233

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 lädt die Bildungsdirektion des Kantons Zürich alle Zürcher Gemeinden sowie diverse weitere Organisationen und Institutionen ein, zur Revision des Kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit) eine Stellungnahme einzureichen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 7. November 2022.

Erwägungen

Der Ansatz zur Frühförderung (Frühe Kindheit) und die Intensivierung der familienergänzenden Betreuung werden grundsätzlich begrüsst. Generell kann auch die Stossrichtung, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll, sehr befürwortet werden.

Die Gesetzesrevision zieht erhebliche Kosten nach sich. Die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden und Städte lassen sich aus den Unterlagen nur schwer ableiten. Die Gemeinde Fällanden schliesst sich in den wesentlichen Punkten der Stellungnahme des GPV Zürich an. Erfolgt keine Korrektur des vorgeschlagenen Kostenteilers, werden die Anpassungen generell abgelehnt.

§ 14 lit. f

Die vorgesehene Lösung eines zur Verfügung gestellten Tarifmodells ist als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Damit wird eine einheitlichere Handhabung unter den Gemeinden gefördert und dies kommt letztendlich den Eltern zugute, welche dadurch weniger gravierende Unterschiede zwischen den Wohngemeinden erfahren. Durch die dreijährige Unterstützung und Begleitung durch den Kanton kann bewerkstelligt werden, dass die Gemeinden vom Fachwissen des Kantons profitieren und das Tarifmodell korrekt anwenden. Dies wiederum fördert eine bessere Qualität der Subventionsverfügungen, welche durch die Gemeinden erlassen werden. Ebenfalls wird begrüsst, dass es der Entscheidung der Gemeinden überlassen wird, ob sie das Tarifmodell nutzen möchten. Einige Gemeinden verfügen bereits über ein ausgezeichnet ausgearbeitetes Subventionsmodell, welches die Bedürfnisse der Einwohner/innen und der Gemeinde gut wiedergibt. Die Gemeinden können damit ihr Ermessen einsetzen und abschätzen, ob das Tarifmodell des Kantons und der damit einhergehende Support oder ihr eigens ausgearbeitetes Modell vorzuziehen ist.

§ 15 Abs. 1 lit. b

Die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Thema Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der frühen Förderung ist sehr wichtig. Mit grosser Wahrscheinlichkeit führt diese aber auch zu einem grossen administrativen Mehraufwand bei den zuständigen Stellen. Es wird erwartet, dass die Gemeinden gegenüber den Jugendhilfestellen nicht reine Zahlstellen bzw. Finanzierer werden wie etwa bei den KESB, sondern dass sie bei einer Finanzierung durch die Gemeinde auch ein entsprechendes Mitspracherecht erhalten. Die Erweiterung der Angebote der Jugendhilfestellen um Zusatzaufgaben im Bereich der frühen Förderung spricht ein dringendes Bedürfnis nach einer Schnittstelle zwischen Förderangeboten und den Eltern an. Diesem sind einige Gemeinden bereits mit der Schaffung einer speziell für diesen Zweck zugeschnittenen Stelle begegnet, da der Bedarf erkannt wurde. Die geplanten Massnahmen, die einer Intensivierung der frühen Förderung dienen sollen, sind daher grundsätzlich begrüssenswert und die einheitliche Umsetzung vereinfacht es für die Eltern, ihren Kindern eine individuelle Vorbereitung auf den Schuleintritt zu ermöglichen. Die vorliegende Festlegung von Massnahmen über die Jugendhilfe wird jedoch kritisch beurteilt und es ist zwingend, dass die Absprache mit den Gemeinden in der Vorlage festgehalten werden muss.

Noch ist nicht vollständig absehbar, ob sich die vorgesehene Durchführung durch die Zusatzaufgaben der Jugendhilfestellen bewähren würde. Es ist wichtig sicherzustellen, dass eine gezielte Förderung derjenigen Kinder, die diese Förderung effektiv benötigen und die Zielgruppe bilden, auch tatsächlich geschieht. Wenn die frühe Förderung nicht gezielt angegangen wird, können daraus herausfordernde und kostspielige Auswirkungen beim Schuleintritt ergeben.

Demzufolge wird die gemäss § 15 Abs. 1 lit. b vorgeschlagene Lösung vorläufig abgelehnt bis zur Erhebung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden). Ein gewichtiger Aspekt hierbei sind die nicht abschätzbaren Kostenauswirkungen dieses Lösungsansatzes für die Gemeinden. Die finanziellen Auswirkungen werden vom Kanton noch zu erheben und aufzuzeigen sein. Nur so ist es den Gemeinden möglich, sich anhand einer konkreten Kostenübersicht eine fundierte Meinung zu bilden.

§ 17 lit. f und g

Die Festlegung der Massnahmen über die Jugendhilfe muss zwingend über das Mitspracherecht und die gegenseitige Absprache mit den Gemeinden erfolgen, was ausdrücklich so festzuhalten ist. Die Bedarfsermittlung muss zwingend durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle erfolgen, nicht durch eine kantonale Stelle. Auf die Entkoppelung der Finanzierung der Betreuungskosten und der frühen Förderung sollte verzichtet werden.

§ 18 Abs. 1

Bedauerlicherweise sind die Hintergründe nicht bekannt, weshalb nicht auch eine Verpflichtung der Gemeinden geplant ist, eine Kostenbeteiligung an die familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien zu leisten. Somit handelt es sich um eine Ungleichbehandlung der bestehenden Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, was aus rechtlicher Sicht bedenklich ist. Die Tagesfamilien erfahren dadurch einen entscheidenden Nachteil, was nicht befürwortet werden kann. Die vorgesehene Ausgrenzung bestätigt sich auch durch die fehlende Berücksichtigung der Betreuungskosten der Tagesfamilien im Rahmen der Berechnung der gesamten Betreuungskosten und damit der Ermittlung des Beteiligungsanteils von 35 %.

Generell haben die geplanten Anpassungen der Gesetzesbestimmungen verstärkt die bestehenden Strukturen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass gewisse

Gemeinden bereits über Koordinations-, Beratungs- und Informationsstellen in der Frühförderung/Frühen Kindheit verfügen oder solche Stellen aktuell planen, muss berücksichtigt werden. Im vorgelegten Entwurf besteht keinerlei Anreiz für solche Stellen auf kommunaler Ebene. Im Gegenteil: Der erwähnte Stellenausbau bei den Jugendhilfestellen kann den Eindruck erwecken, dass diese die Aufgaben der bestehenden Frühförderverantwortlichen auf kommunaler Ebene übernehmen und somit signalisieren, dass diese nicht notwendig sind. Wie diverse Studien zeigen, können gerade stark belastete Familien in sozioökonomisch schwierigen Verhältnissen nur über einfach erreichbare Angebote und über persönliche Kontakte im Sozialraum erreicht werden. Nur diese verfügen über das notwendige Wissen über bestehende familienunterstützende Angebote vor Ort. Über regionale Jugendhilfezentren und über Bedarfserhebungen werden nachweislich mehrheitlich Mittelstandsfamilien erreicht.

Es muss entsprechend festgehalten werden, dass bestehende und geplante Stellen auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden und unter die genannten «kommunalen Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter» fallen und somit von den erwähnten Subventionen profitieren.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit) erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Bildungsdirektion Kanton Zürich wird ersucht, die Änderungsvorschläge zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 27. Oktober 2022